

Stand: 09.05.2022

04.05.2022

Einfuhrdokument für entalkoholisierten Wein

VI1-Dokument bei der Einfuhr von entalkoholisiertem Wein verpflichtend

Mit der Verordnung (EU) 2021/2117 vom 2. Dezember 2021 wurde entalkoholisierte Wein (= Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5% vol) als ein Weinbauerzeugnis in Sinne der Verordnung über eine Gemeinsame Marktorganisation (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) eingeführt.

Bei der Einfuhr von entalkoholisiertem Wein ergibt sich daraus die Verpflichtung, ein Weineinfuhrdokument VI 1 vorzulegen.

Um entalkoholisierten Wein eindeutig im TARIC einreihen zu können, wurde eine separate Unterposition 2202 9919 95 0 für „entalkoholisierte Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5% vol“ geschaffen und mit den entsprechenden Maßnahmen hinterlegt.

ANSPRECHPARTNER



International

MATTHIAS LEX

Tel.: (06 51) 97 77-2 11

Fax: (06 51) 97 77-2 05

lex@trier.ihk.de